

GEMEINDE OELIXDORF

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 13 sowie 2. FNP-Änderung „Solarpark Alte Heide / Mostresch“

Zusammenstellung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 11.06.2025

(Beteiligungszeitraum 06.11.2024 - 06.12.2024)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Archäologisches Landesamt.....	5
3 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst.....	6
4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.....	6
5 Kreis Steinburg.....	7
6 BUND.....	18
7 Deich- und Sielverband Rantzau.....	22

Verfasser:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Martin Stepany
M. Sc. Fiona Gehrken

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung Az.: IV 6210-73305/2024, vom 27.11.2025</p> <p>1.1 Die Gemeinde Oelixdorf beabsichtigt, in zwei Teilgebieten „nördlich der Spurbahn Großenteichweg und östlich der Gemeindestraße Wühren“ sowie „südlich der Spurbahn Mühlenweg und westlich der Gemeinde Winseldorf“ Sondergebiete für Freiflächen- Photovoltaik darzustellen. Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 19,9 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>1.2 Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295). Die vorgelegten Flächen werden aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.</p> <p>1.3 Grundsätzlich soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: - bereits versiegelte Flächen, - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021). Die vorliegenden Flächen liegen an kei-</p>	<p>Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Gemeinde hat die genannten Aspekte bereits in ihrem "Rahmenkonzept Solar" (RK) beachtet und die Bestimmung der Eignungsflächen daran ausgerichtet.</p>
--	--

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>ner der vorrangig zu betrachtenden Bereiche, daher wird um Erläuterung der Standortfindung im Sinne einer Alternativenprüfung gebeten. Hinsichtlich der Standortbegründung wird in den vorliegenden Unterlagen zwar auf ein bereits erstelltes Rahmenkonzept verwiesen, dieses ist den Planunterlagen allerdings nicht beigefügt. Um Ergänzung der Planunterlagen wird entsprechend gebeten.</p>	<p>Der Behauptung wird widersprochen. Das erstellte Rahmenkonzept war Teil der Planunterlagen. Die Prüfung von Alternativen ist dem Rahmenkonzept zu entnehmen.</p>
1.4	<p>Grundsätzlich sollen nach Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Inwieweit eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt ist, geht aus der vorliegenden Begründung nicht hervor, um entsprechende Ergänzung wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die gemeindeübergreifende Abstimmung ist bereits im Rahmen der Aufstellung des "Rahmenkonzeptes Solar" erfolgt.</p>
1.5	<p>Gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)[1] durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o. g. Planung der Gemeinde Oelixdorf wird also kein ROV erforderlich. Seitens des Kreises Steinburg bestehen gem. Stellungnahme vom 10.12.2024 keine grundsätzlichen Bedenkenden gegenüber der Planung. Die weiteren Hinweise des Kreises bitte ich zu berücksichtigen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass am 09.09.2024 ein aktualisierter Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.6	<p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förde-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
1.7	<p>rungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Das Rahmenkonzept Solarflächen der Gemeinde Oelixdorf sollte der Flächennutzungsplan-Begründung als Anlage beigefügt werden. In der Begründung zum FNP sollte erläutert werden, ob und wie das Rahmenkonzept in der Bauleitplanung Berücksichtigung findet (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB): Die Flächen für die Speicheranlagen des im Plangebiet erzeugten Stroms sowie für Transformatoren und ggf. weitere vorgesehene technische Anlagen sind in der Planzeichnung und im VEP festzulegen, da es sich nicht nur um unwesentliche bauliche Anlagen handeln dürfte. Es wird empfohlen die zulässige Grundfläche und Höhe der technischen Anlagen zu bestimmen.</p>	<p>Berücksichtigung Das Rahmenkonzept wird als Anlage zum Flächennutzungsplan geführt sowie in der Begründung eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die technische Anlage und die Transformatoren sind im VEP abgebildet. Die textlichen Festsetzungen enthalten eine Begrenzung der Höhe und der zulässigen Grundfläche dieser technischen Anlage.</p>
1.8	<p>Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Oelixdorf bei. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren. Darüber hinaus ist - wie zuvor zur Begründung erwähnt - jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.</p>	<p>Berücksichtigung Im weiteren Verfahren werden jeweils getrennte Unterlagen für die verschiedenen Planungsebenen erarbeitet.</p>
1.9	<p>XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschi-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

nenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

- 1.10 Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

Kenntnisnahme

2 Archäologisches Landesamt

Az.: Oelixdorf-Fplanänd2-Bplan13 /, vom 22.11.2024

- 2.1 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme

- 2.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche

Berücksichtigung durch Übernahme als Hinweis in die Planunterlagen.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. ...</p>	
3	<p>Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst Az.: 2024-B-370, vom 06.11.2024</p>	
3.1	<p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Oelixdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p>	Kenntnisnahme
3.2	<p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.</p>
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Az.:46207 - Itzehoe - 555.811 - 61.079, vom 26.11.2024</p>	
4.1	<p>... Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: 1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH,</p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Soweit durch das Vorhaben eine Betroffenheit übergeordneter Straßen entsteht, hat der Vorhabenträger die Hinweise zu beachten.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

- 4.2 Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Kenntnisnahme

5 Kreis Steinburg

Az.: IV21/Saur, vom 10.12.2024

- 5.1 (...) Amt für Kreisentwicklung - Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz, Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S. 1409). Ziel der Planung ist es, auf zwei insgesamt ca. 20 ha großen Teilflächen (derzeit landwirtschaftlich genutzt), Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Die Gemeinde Oelixdorf befindet sich gemäß LEP (2021) im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Itzehoe und ist Mitglied der Stadt-Umland-Kooperation Region Itzehoe. Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß LEP in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und gemäß Regionalplan (2005) in einem Ge-

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

biet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Landschaftsrahmenplan wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen, zum Teil auch als klimasensitiver Boden.

5.2 Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch darum gebeten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Hinweis Flächenauswahl und -größe

• Hinsichtlich der vorgenannten Gegebenheiten besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis. Ich bitte dahingehend um die Beachtung jeglicher Hinweise aus der unteren Naturschutzbehörde, sowie der unteren Wasserbehörde. Zur Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf im Rahmen des Konzeptes Solarflächen u.a. folgenden Grundsatz für die Errichtung und Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik aufgestellt: PV-Freiflächenanlagen sollen einen Flächenanteil von 2,5 % am Gemeindegebiet nicht überschreiten. Diese Regelung wird seitens der Kreisentwicklung ausdrücklich begrüßt.

5.3 Hinweise Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

• Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- ✓ bereits versiegelte Flächen,
- ✓ Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- ✓ Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- ✓ vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die

Kenntnisnahme

Berücksichtigung; s. lfd. Nr. 5.15 ff

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Gemeinde hat die genannten Aspekte bereits in ihrem "Rahmenkonzept Solar" (RK) beachtet und die Bestimmung der Eignungsflächen

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</p>	<p>daran ausgerichtet. Die Bauleitplanung folgt diesen Vorgaben aus LEP und gemeindlichem RK.</p>
5.4	<ul style="list-style-type: none">• Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. <p>Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde hat die genannten Aspekte bereits in ihrem "Rahmenkonzept Solar" (RK) beachtet und die Bestimmung der Eignungsflächen daran ausgerichtet. Die Bauleitplanung folgt diesen Vorgaben aus LEP und gemeindlichem RK.</p> <p>Die gemeindeübergreifende Abstimmung ist bereits im Rahmen der Aufstellung des "Rahmenkonzeptes Solar" erfolgt.</p>
5.5	<ul style="list-style-type: none">• Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gemeindeübergreifende Abstimmung ist bereits im Rahmen der Aufstellung des "Rahmenkonzeptes Solar" erfolgt.</p>
5.6	<p><u>Hinweis Blend-Wirkungen</u></p> <p>Um potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausschließen zu können, ist für jedes Vorhaben ein Blend-Gutachten zu erstellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes fernab von Verkehrswegen und der Wohnbebauung sowie der vorhandenen Abschirmung der geplanten Solarfelder durch bestehende und geplante Knickstrukturen ist keine Blendwirkung zu erwarten. Auf die Erstellung eines Blendgutachtens kann verzichtet werden.</p>
5.7	<p><u>Hinweis Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen</u></p> <p>Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen (Kapitel E) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel E) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	gen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.	H., Nr. 40, 2024) werden beachtet. Im übrigen gelten für die Bauleitplanung die weitergehenden Vorschriften aus dem 7-Punkte-Plan (Anhang zum Rahmenkonzept Solar) der Gemeinde Oelixdorf.
5.8	<u>Hinweis Netzanbindung</u> Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.
5.9	Amt für Kreisentwicklung - Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 794, widmann@steinburg.de <u>Hinweise Grundsätzliches:</u> <ul style="list-style-type: none">• Es wird ausdrücklich begrüßt, dass unter Ziffer 4 im Text - Teil B eine Rückbauverpflichtung für die PV-Anlage geregelt ist. Es wird jedoch um Prüfung gebeten, ob es sich bei der gewollten Festsetzung um eine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB handelt (ggf. Ergänzung Angabe der Rechtsnorm).• Ergänzend zu der beabsichtigten Rückbauverpflichtung und mit Verweis auf die Ausführungen zum geplanten Abschluss eines Durchführungsvertrages unter Nr. 2 (S. 4) der Begründung wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird. Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins). <i>(Wiederholung/Ergänzung des Vorstehenden als Auszug aus dem Protokoll der Kreisbauamtsleitersitzung vom 24.06.2024 - TOP 3: Frau Widmann ergänzt die Empfehlung, bereits in den Bebauungsplänen eine Rückbauverpflichtung nach künftiger Nutzungsaufgabe zu verankern und den tatsächlichen Rückbau über eine Bürgschaftshinterlegung finanziell zu sichern. Dies kann im Rahmen eines Durchführungsvertrages</i>	Kenntnisnahme Es ist keine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB vorgesehen, wonach die Nutzung nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig wäre. Kenntnisnahme Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob das Planungsrecht nach Beendigung der Nutzungsdauer aufgehoben werden soll.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB oder mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB vereinbart werden. In einen derartigen Kontrakt sollte zudem die Pflicht eines etwaigen Vorhabenträgers zur Kostenübernahme für die Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplanes einfließen. Wird die Nutzung eines Solarparks eingestellt, entfällt das Regelungsziel des Bebauungsplanes. Die Kommunen sind verpflichtet, mindestens zur Beseitigung des Rechtsscheines, den Bebauungsplan aufzuheben. Die Kosten für eine Planaufhebung sollten ebenfalls bürgerschaftlich hinterlegt werden. Zur Ermittlung einer ungefähren Kostenhöhe ist nach heutigem Regelungsstand zu bedenken, dass Pläne in demselben Verfahren aufzuheben sind, wie sie aufgestellt wurden. Dies umfasst auch Umweltberichte.)

5.10 **Amt für Kreisstraßen - Straßen- und Brückenbau**

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Kenntnisnahme

5.11 Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme

Hinweis

Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Die genannten Behörden sind beteiligt worden.

5.12 **Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde**

Ansprechpartner*in Herr Johannson, 04821 69 477, johannson@steinburg.de

Hinweise Planzeichnung:

- Die Darstellung des Waldschutzstreifens

Der Behauptung wird widersprochen. Der Waldschutzstreifen ist in der Planzeichnung darge-

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	fehlt. <ul style="list-style-type: none"> • Angaben in der Planzeichnung zu den Geländehöhen wären wünschenswert. 	stellt. Kenntnisnahme
5.13	<u>Hinweis Textliche Festsetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1.1: Im letzten Absatz dieser Festsetzung steht: ...ist unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzung Ziff. 2 zulässig. In der Begründung (Seite 8) wird Ziffer 3.1 angegeben. Hier bedarf es einer Korrektur. • Nr. 1.2: Die Einhaltung der Festsetzung kann von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht geprüft werden, da der Inhalt eines Durchführungsvertrages nicht Grundlage für eine bauaufsichtliche Prüfung ist. • Nr. 1.6: Der Begriff „Boden“ sollte durch „Geländeoberfläche“ ersetzt werden. • Nr. 3.1: Die Festsetzung „Die Modulreihen sind mit einem Abstand von mindestens 4 m zueinander zu errichten“ sollte unter Maß der baulichen Nutzung geführt werden und nicht unter den grünordnerischen Festsetzungen. • Nr. 3.2: Durch den Begriff „ist zu vermeiden“ sind die Festsetzungen hinsichtlich der Materialumlagerungen und Versiegelungen trotzdem zulässig. Die Festsetzung ist nicht bestimmt genug. • Nr. 5: Es handelt sich hier nicht um eine Festsetzung, sondern um eine gesetzliche Vorgabe (§12 Abs. 3 BauGG). Zudem wird diese Ziffer fälschlicherweise unter den grünordnerischen Festsetzungen geführt. 	Berücksichtigung Die Angabe wird in der Begründung korrigiert. Kenntnisnahme Berücksichtigung Die Angabe wird im Text korrigiert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für die Festsetzung des Reihenabstandes als ein Maß der baulichen Nutzung fehlt die Rechtsgrundlage. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich im vorliegenden Fall durch GRZ und die Höhe baulicher Anlagen. Der Reihenabstand ist in erster Linie für die natur- und artenschutzfachlichen Aspekte eine Rolle, deshalb ist die Festsetzung unter den grünordnerischen Festsetzungen geführt. Berücksichtigung Die Begriffe werden überprüft und ggfls. geändert. Berücksichtigung Der Passus wird unter "Hinweise" geführt.
5.14	<u>Hinweise Begründung (Seite 11):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutz - Ziffer 11: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind in der Begründung nähere Angaben zu erläutern. • Die Umsetzung auf das bauaufsichtliche Verfahren zu verschieben führt erfahrungsgemäß regelmäßig zu großen Problemen und eventuellen Verzögerungen vor Baubeginn. Sollte das Genehmigungsverfahren zur An- 	Berücksichtigung Der Brandschutz wird im weiteren Verfahren ge-

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>tragstellung gewährt werden, kann in diesem Verfahren eine Klärung nicht erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Übrigen ist der Standort zur Nähe des Waldes dabei zu berücksichtigen.	<p>klärt und in der Begründung beschrieben. Mit den vorgesehenen Solarmodulen und sonstigen technischen Anlagen wird der vorgeschriebene Waldschutzstreifen eingehalten.</p>
5.15	<p>Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de</p> <p><u>Hinweise Oberflächengewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• In dem betroffenen Gebiet sind Oberflächengewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Deich- und Sielverbandes Rantzau vorhanden. Das Gewässer „Oelixdorfer Graben“ liegt zwischen den beiden geplanten Teilflächen. Da die Zuwegung über die Spurbahnen „Großenteichweg“ bzw. „Mühlenweg“ erfolgen sollen, sind auch die Gewässerverrohrungen unter den Spurbahnen ggf. betroffen.• Entlang der Gewässer und Verbandsrohrleitungen im beplanten Gebiet ist laut § 38 Nr. 3 WHG der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung. Daneben gilt die Satzung des DuSV Rantzau, welche möglicherweise größere Abstände fordert.• Anlagen an Gewässern und wie z. B. Verrohrungen oder das Verlegen einer Kabeltrasse sind genehmigungspflichtig nach § 36 WHG i. V. mit § 23 LWG. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert werden soll. Hierfür ist vor Baubeginn ein entsprechender formloser Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Der Gewässerschutzstreifen wird von jeglicher Nutzung freigehalten.</p> <p>Kenntnisnahme Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des bau- bzw. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger.</p>
5.16	<p><u>Boden- und Grundwasserschutz:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altlasten sind mir nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.17	<p><u>Hinweis Untere Abfallbehörde:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben. Aufgrund neuer Verordnungen bzw. Verordnungsaktualisierungen bitte ich darum, den folgenden Hinweis mit aufzunehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Sollte die Nutzung von Recycling-Materialien für Zuwegungen, Baustraßen, Stellflächen und ähnliches geplant sein, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Berücksichtigung
Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

5.18 **Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde**

Ansprechpartner*in Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Hinweis Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 2023-303 „Rantzau-Tal“ liegt ca. 560 m östlich des Plangebietes. Im Rahmen des Umweltberichtes ist die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung zu diskutieren.

Berücksichtigung
Die rechtlichen Bindungen durch Schutzgebiete im Umfeld des geplanten Vorhabens werden im Umweltbericht abgehandelt.
Übergreifende Ziele des FFH-Gebiets 2023-303 "Rantzau-Tal" sind die Erhaltung des abschnittsweise vielgestaltigen Fließgewässers Rantzau und des Zuflusses des Schlotfelder Grabens mit auentypischen Strukturen auch als Laichplatz und Aufwuchsgebiet der Bach- und Flussneunaugenpopulationen.
Aufgrund des spezifischen Wirkungsgefüges des geplanten Solarparks sowie die räumliche Distanz zum Schutzgebiet sind somit keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten.
Entsprechend wird die Notwendigkeit einer Vorprüfung nicht gesehen.

5.19 Hinweis Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LnatSchG

Bezüglich der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope äußert die UNB erhebliche Bedenken gegenüber der aktuellen Planung. Alle Flächen sind von zwei oder drei Seiten von Knicks eingefasst. Abgesehen von dem Knick, der auf der Flurstückgrenze 516 und 518, Flur 3, Gemarkung Oelixdorf verläuft, wurde jedoch keiner in der Planung berücksichtigt. Zu allen Knicks ist ein 5 m breiter Schutz- und Bewirtschaftungsstreifen freizuhalten. Dieser Streifen ist in der Planzeichnung darzustellen und im Text (Teil B) zu sichern. Jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig. Mit der Erschließung des Solarparks sind Beeinträchti-

Berücksichtigung
Die bestehenden Knickstrukturen werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der abschließenden Biotopkartierung ergänzt. Es werden Festsetzungen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope verhindern.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

gungen geschützter Biotope zu erwarten. Diese sind im Vorhaben und Erschließungsplan darzustellen.

5.20 Hinweise Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.21 Ein Umweltbericht ist zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch kein Bestandteil der vorgelegten Unterlagen.

Da durch den vorgelegten Zwischenbericht Daten zur Brutvogel- und Fledermauserfassung vorliegen, ist eine Beeinträchtigung von geschützten bzw. streng geschützten Arten abzu-sehen. Entsprechend ist eine ausführliche Konfliktanalyse durchzuführen, in der auch alle möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden.

5.22 Hinweise Eingriffe in Natur und Landschaft:

Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m.

Berücksichtigung

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 auf der Grundlage der zwischenzeitlich erfolgten Biotopkartierung und der artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Berücksichtigung

Es werden Festsetzungen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung von geschützten bzw. streng geschützten Arten verhindern.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

§ 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgelegt. Gemäß der Antragsunterlagen sind die Flächen, die aufgrund des Waldabstandes von 30 Metern nicht überbaut werden dürfen, als Ausgleichsfläche für das Vorhaben vorgesehen. Den geplanten Ausgleichsflächen, die am Rand der nördlichen Teilfläche des Solarparks gelegen ist, stimmt die UNB zu. Dies vorausgesetzt, dass keine Erschließung in diesem Bereich erfolgt. Eine Zerschneidung des ohnehin sehr schmalen Flächenkorridors würde das Potenzial weiter abwerten, sodass die betroffene Fläche nicht mehr als Ausgleich geeignet ist. Schutz- und Bewirtschaftungstreifen sowie Biotope können nicht als Ausgleich angerechnet werden.

Die Ausgleichsfläche der südlichen Teilfläche des Solarparks ist ein schmaler Korridor entlang des südlichen Knicks. Abzüglich des Schutz- und Bewirtschaftungstreifens von 5 Metern bietet der durch die Knickgehölze häufig überschattete Korridor kein ausreichendes Potenzial, um als Ausgleichsfläche herangezogen zu werden. Da die Erschließung der Fläche mutmaßlich über den vorhandenen Knickdurchbruch im Süden der Fläche erfolgt, wird die als Ausgleich vorgesehene Fläche durch eine Straße überplant und ist damit nicht als Ausgleich geeignet.

Ausgleichsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind bisher nicht vorgeschlagen. Die UNB steht für Abstimmungen zum Ausgleich zur Verfügung.

- 5.23 Das in der Begründung unter 8.2 „Maßnahmenfläche Solarfelder“ missverständlich oder falsch beschriebene Potenzial eines Ausgleiches für die Flächeninanspruchnahme durch die technische Anlage „Solarpark“ auf der Fläche selbst sieht die UNB nicht gegeben. Der Zwischenraum zwischen- sowie der Bereich unter den Modultischen ist in keiner Weise als Ausgleich geeignet, sondern ist im Sinne der Verminderung des Eingriffs zu verstehen.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird für den VBP-Entwurf erarbeitet.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage einer final abgestimmten Planung des Vorhabens im Rahmen des Grünordnungsplans.

Die Lage und Eignung möglicher Ausgleichsflächen wird ebenfalls im Rahmen der finalen Abstimmung der Vorhabensplanung geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festsetzungen ermöglichen durch die Aufwertung der Flächen im Vergleich zur vorherigen ackerbaulichen Nutzung die kurzfristige Entwicklung eines artenreichen Lebensraums für Pflanzen und Tiere. Sie führen insofern zu einer Verminderung des Eingriffs durch die Flächeninanspruchnahme der technischen Anlagen des geplanten Solarparks.

(Bei einer vollständigen Umsetzung der im Bera-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Dem nachfolgenden und gleichzeitig letzten Satz unter 8.2 fehlt jeder Kontext. Er sollte ggf. geändert oder gestrichen werden.

Unter 14.3 „Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen und Rückbauverpflichtung“ sowie analog dazu unter Punkt 4. „Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlage und Rückbauverpflichtung im Text /Teil B)“ soll festgesetzt werden, dass mit dem vollständigen Rückbau der Anlagen auch der Eingriff in Natur und Landschaft beseitigt ist und alle Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden können. Dadurch soll die landwirtschaftliche Nachnutzung der gesamten Fläche inklusive der Ausgleichsfläche gewährleistet werden. Gegen diese Ausführung und Formulierung hat die UNB erhebliche Bedenken. Ausgleichsflächen werden häufig gezielt zu einem Biotop entwickelt. Sobald eine Ausgleichsfläche diesen Status erreicht hat oder als Dauergrünland zu werten ist, ist der Schutz der Fläche nicht allein durch die Festsetzungen der Bauleitplanung, sondern beispielsweise auch durch das BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder DGLG (Dauergrünlanderhaltungsgesetz) gegeben.

5.24 Entwicklungs- und Bewirtschaftungsvorgaben für Plangebiet und Ausgleichsfläche

Die UNB stimmt den in den Planungsunterlagen und dem Text (Teil B) verfassten Auflagen zur Bewirtschaftung für den Solarpark zu.

Hinweise:

Unter 14.3 „Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen und Rückbauverpflichtung“ wird sich auf den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) bezogen. Dieser Erlass ist nicht mehr gültig. Der gültige Erlass stammt vom 09.09.2024 (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024).

tungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ aufgeführten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung erfolgen.)

Berücksichtigung.

Der Satz wird aus der Begründung entfernt.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Das Zitat wird angepasst.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
5.25	<p><u>Änderung des Flächennutzungsplans</u> Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
6	BUND	
	Az.: vom 28.11.2024	
6.1	<p>(...) 1. Grundsätzliche Eignung der Flächen</p> <p>Die Gemeinde Oelixdorf plant einen Solarpark von 19,9 ha Größe, der in der Ortslage den Eignungsbereichen G, H und I des Entwicklungskonzepts Solarflächen (Karte 6) aus dem Rahmenkonzept der Gemeinde entspricht. Dieses Gesamtkonzept der Eignungsbereiche A - I ist nachvollziehbar hergeleitet und von einem ausgewogenen „7-Punkte-Plan“ als Leitfaden für die Gestaltung von PVFreiflächenanlagen in der Gemeinde Oelixdorf unterlegt.</p>	Kenntnisnahme
6.2	<p>2. Schwere artenschutzrechtliche Bedenken 2.1. Faunistische Kartierungen Im Kartierbericht (Zwischenbericht, Stand 24.8.2024) werden die vollumfänglichen Kartierungen der Artengruppen Amphibien und Brutvögel sowie der Erfassung der Biotoptypen vorgestellt. Die Erfassung der Fledermäuse ergab Aktivitäten vorwiegend entlang der Gehölzstrukturen, aber auch auf den Freiflächen. Die artenschutzrechtliche Bewertung kann jedoch erst nach der vollständigen Auswertung der Rufsequenzen getroffen werden.</p>	Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.
6.3	<p>Amphibien Randlich der Fläche 1 und in der näheren Umgebung konnten die Erdkröte (Rote Liste: gefährdet) und Teichmolche (Rote Liste: Vorwarnliste) beobachtet werden sowie Grünfrösche (artenmäßig nicht spezifiziert, in der Karte als Teichfrosch angesprochen) erfasst. – Die Aussagen in Text, Tabelle und Karte zu Artzugehörigkeit und Gefährdungsstatus decken sich nicht immer und sollten bereinigt werden. ➤ Zu den Amphibien sind wirksame Schutzbestimmungen zu entwickeln und zu beschreiben.</p>	<p>Berücksichtigung Ein Bereinigung der Aussagen in Text, Tabelle und Karte zu Artzugehörigkeit und Gefährdungsstatus wurde vorgenommen. Maßnahmen zum Schutz von Amphibien werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannt und beschrieben.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

6.4 Brutvögel

Die avifaunistische Kartierung weist einen erfreulich breiten Besatz von 70 Arten im Untersuchungsgebiet nach, von denen für 37 dieser Arten mindesten ein Brutrevier ermittelt/vermutet wurde. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 133 Brutreviere gefunden werden mit einem Schwerpunkt von Goldammer (13 Reviere), Zaunkönig und Zilpzalp (je 11 Reviere) sowie Mönchsgrasmücke (10 Reviere).

- An gefährdeten Brutvogel-Arten sind zu nennen: Feldlerche (RL-SH und RLD: gefährdet), Kuckuck und Star (RL-SH: V, RL-D: gefährdet), Baumpieper und Teichralle (RL-D: V).
- Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden Kranich und Neuntöter aufgeführt,
- Besonders schutzwürdig nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind Kranich, Mäusebussard und Teichralle.

Die Gefährdung der gesamten Brutvogel-Population durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks ist hinsichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen und der Gewährleistung der Lebensbedingungen zu ermitteln, beschreiben und zu beurteilen. In dem Rahmen kommt dem Tötungsverbot und dem Verbot, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu stören, gem. § 44 BNatSchG besondere Bedeutung zu.

6.5 Eine „baubedingte Mortalität“ kann beispielsweise durch durch Baustellenverkehr in Amphibienlebensräumen oder durch störungsbedingte Brutauffälle entstehen. Die Einhaltung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist insbesondere im Hinblick auf akustische und optische Reizauslöser (Schall, Bewegung, Reflektionen, Kulissenwirkung), Licht, Erschütterungen und Zerschneidungswirkungen zu bewerten.

- Bei der Gefährdungsprognose sind u. a. zu berücksichtigen: artspezifische Empfindlichkeiten und projektspezifische Komponenten sowie räumliche Parameter.
- Bei der Bewertung der Mortalität und der Störungsempfindlichkeit sind zu berücksichtigen: populationsbiologische (u.a. auch Be-

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Beurteilung hinsichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags. Die Ergebnisse sind in die Planunterlagen übernommen wurden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bewertung und Prognose zur Einhaltung des Störverbotes wurde im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorgenommen.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

standsgrößen) und naturschutzfachliche Parameter (z. B. Gefährdung, Seltenheit, Erhaltungszustand, nationale Verantwortlichkeit).

6.6 **2.2. Kranich und Feldlerche**

Besondere Aufmerksamkeit und ggf. weiterführende Untersuchungen erfordern alle besonders geschützten Arten. Sie sind einzeln abuarbeiten. Im Folgenden sei auf die in diesem Projekt erheblich betroffenen Vorkommen der Feldlerche und das Kranichrevier eingegangen.

Kranich-Brutrevier

Der Kranich ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG eine streng geschützte Art und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Er ist in Deutschland seit 1998 nicht mehr als gefährdet eingestuft. Obwohl die Art inzwischen wieder zugenommen hat, gilt die Population nicht als erholt, da sie die Stufe vor dem Schwinden noch nicht erreicht hat. Entsprechend wird sie in Europa vorläufig als dezimiert (Depleted) geführt. Die Hauptbedrohung für die Kranichpopulationen geht von der Zerstörung und Beschneidung der Lebensräume aus. Zum Schutz des Kranichs ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Störung des Brutgebiets streng verboten.

Die Brutstätte des Kranichs liegt keine 200 m westlich der Fläche 1. Sofern eine Störung nicht vollständig sicher auszuschließen ist, ist die lokale Population des Kranichs als nachhaltig gefährdet zu betrachten. Dann wäre die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in der Fläche 1 rechtswidrig und zu unterlassen.

6.7 Feldlerchen-Brutreviere

Die Feldlerche war einst ein weit verbreiteter Brutvogel der offenen und halboffenen Landschaft. Zwischen 1980 und 2005 hat der Bestand in Deutschland um etwa 30 Prozent abgenommen - in manchen Regionen sogar um 50% bis 90% - so dass die Feldlerche in SH ebenso wie national in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“) steht, auch wenn sie weltweit laut IUCN noch als ungefährdet eingeschätzt wird. - Die Erläuterung, dass es sich um eine „moderat“

Kenntnisnahme

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

Die Einhaltung von Bautabuzonen ist zu sichern. Für den Kranich wird zum Brutplatz ein Abstand von 100 Meter gem. § 28b LNatSchG SH eingehalten. Dieser ist durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Die entsprechenden Maßnahmen werden in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt bzw. festgesetzt.

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>gefährdete Art handelt ist vor diesem Hintergrund als wenig zielführend und eher verharmlosend anzusehen. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft und die Versiegelung der Landschaft führten zu den starken Bestandsrückgängen.</p>	
<p>6.8 Ausweislich der Tabelle 2 des Kartierberichts befindet sich eins der Feldlerchen- Brutreviere direkt, fast mittig in der Fläche 1 des Solarparks. Aufgrund der bis 3,50 m hohen dicht gestellten Solartische, muss der Nistplatz als abgängig / verloren eingestuft werden. Die beiden weiteren Reviere befinden sich in den Äckern nördlich (entspricht Eignungsfläche F) und südlich von Feld 1. Aufgrund der dichten Benachbarung und der hohen vertikalen Struktur des Solarfelds ist ein Verlust auch dieser beiden Brutreviere mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Fläche 1 würde den Verlust der gesamten ermittelten lokalen Feldlerchen-Population bewirken und wäre eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen-Population i.S. von § 44 Abs. 1 Ziff.2. BNatSchG. 	<p>Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben. Die drei vom Bauvorhaben betroffenen Brutstätten der Feldlerche sind in lokaler Nähe auszugleichen. Zusätzlich wird ein Reihenabstand von min. 4 Metern vorgesehen, um eine Ansiedlung der Feldlerche im Plangebiet weiterhin zu ermöglichen. Die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Ansiedlung der Feldlerche ist durch ein Monitoring festzustellen.</p> <p>Um eine Tötung oder Verletzung von Feldlerchen zu vermeiden, ist eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Mitte August einzuhalten.</p> <p>Die entsprechenden Artenschutzmaßnahmen werden in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt bzw. festgesetzt.</p>
<p>6.9 Nach §15 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob der "mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen" ist. Es stehen nach dem Rahmenkonzept der Gemeinde für die Errichtung eines Solarparks alle ermittelten Eignungsflächen mit Ausnahme der Flächen F und G zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Nutzung des Solarfelds Nr. 1 unterliegt dem Störungsverbot von §44 BNatSchG und ist nicht genehmigungsfähig. ➤ Eine Ersatzmöglichkeit für die Fläche 1 ist auf den Eignungsflächen A bis E der Gemeinde Oelixdorf gegeben. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gemäß Rahmenkonzept Solar der Gemeinde Oelixdorf stehen die Flächen A bis G als Eignungsflächen mit Prüferfordernis zur Verfügung. Bei einer Nichteinhaltung ausreichend großer Abstände der Modulreihen des Solarparks ist von einer Funktionsreduzierung der Flächen für die Feldlerche auszugehen. Durch die Schaffung geeigneter Ausgleichsflächen außerhalb des Solarparks mit Nachweis der Funktionsfähigkeit bevor die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen entstehen (CEF-Maßnahmen), kann der Verbotbestand gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden werden.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>7 Deich- und Sielverband Rantzau</p> <p>Az.: vom 02.12.2024</p> <p>7.1 (...) Auf der Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant. Dieses Bauvorhaben begrüßen wir, da erneuerbare Energien der Baustein für eine nachhaltige und fossil-unabhängige Energieversorgung sind.</p> <p>7.2 Zwischen den Modulreihen der PV-Freiflächenanlage sind breite Abstände vorgesehen, in denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt ist geplant, dass im gesamten Vorhabengebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt wird.</p> <p>7.3 Das Gebiet entwässert in den Oelixdorfer Graben, der zwischen den beiden Teilflächen des geplanten Vorhabens verläuft. Starkregenereignisse, die durch den Klimawandel verstärkt zunehmen, führen unsere Verbandsgewässer regelmäßig an ihre hydraulischen Belastungsgrenzen. Angesichts dessen, bitten wir um Ihr Entwässerungskonzept, sollte eine Versickerung auf dem Plangebiet nicht vollständig möglich sein.</p> <p>(Anlage: Luftbild mit Eintragung des Plangebietes)</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.</p> <p>Kennntnisnahme Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher im Plangebiet versickert; eine zusätzliche Ableitung in die Vorfluter bzw. Verbandsgewässer ist nicht vorgesehen.</p>
---	---

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Deutsche Telekom Technik GmbH (06.11.2024)
2. Stadt Itzehoe (07.11.2024)
3. Landwirtschaftskammer S-H (18.11.2024)
4. Schleswig-Holstein Netz AG (11.11.2024)
5. Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde (02.12.2024)
6. Landesamt für Umwelt (02.12.2024)
7. IHK Kiel (09.12.2024)
8. Nachbargemeinden Amt Itzehoe Land (10.12.2024)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung (Veröffentlichung im Internet) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

* * *